

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein - Reifen-Schutzbrief

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für Ersatzreifen und die Organisation der Assistenzleistungen bei Schäden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen.
2. Ein Versicherungsfall tritt ein wenn:
 - a) Gebrauchsschäden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene Nägel, auf andere spitze Gegenstände oder auf Anprallschäden durch Bordsteinkanten zurückzuführen sind,
 - b) ein Schaden an den am Fahrzeug aufgezogenen Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismus-Schaden); und/oder
 - c) die am Fahrzeug aufgezogenen Reifen infolge Diebstahls abhandengekommen sind.
3. Folgende Assistenzleistungen organisieren wir im Versicherungsfall:
 - a) Die Pannenhilfe vor Ort: ein Fachmann montiert Ihr Reserverad, sofern ein solches vorhanden ist, oder stellt die Fahrbereitschaft wieder her, sofern ein Reifen-Reparatur-Set („Tyre Kit“) vorhanden ist; oder
 - b) Das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, sofern sich dieser innerhalb von 50 Straßenkilometer um den Schadensort befindet; oder
 - c) Das Abschleppen zum nächstgelegenen Reifenhändler, wenn sich keine Reparaturwerkstatt im Umkreis von 50 Straßenkilometer um den Schadenort befindet, bis zu maximal 500 Euro
4. Wir erbringen zudem folgende Entschädigungsleistungen im Versicherungsfall für die Reifen des Fahrzeugs:
 - a) Die Entschädigung an Sie als Versicherungsnehmer erfolgt per Reifenersatz und ist nur bei einer autorisierten Reparaturwerkstatt möglich und muss zuvor von uns genehmigt werden. Bargeldersatz ist ebenfalls möglich, sofern dies im Voraus von uns genehmigt wurde.
 - b) Sie als Versicherungsnehmer haben dabei einen Selbstbehalt entsprechend dem Reifenalter zum Schadenzeitpunkt zu tragen.
 - c) Der Selbstbehalt wird auf der Basis des ursprünglichen Kaufpreises des beschädigten Reifens festgesetzt und bei der Entschädigung berücksichtigt. Liegt für Reifen, die beim Erwerb des Neuwagens montiert waren, keine detaillierte Einzelrechnung über den Reifenpreis vor, so gilt ein pauschaler Wert von 100 Euro inkl. MwSt. pro Reifen als Basis für die Erstattung, auf welche die entsprechenden Abschläge nach Alter des Reifens angewandt werden.

Die Höhe der Entschädigung berechnet sich wie folgt:

- 100% des ursprünglichen Kaufpreises bis 3 Monate nach Reifenkauf
- 80% des ursprünglichen Kaufpreises bis 6 Monate nach Reifenkauf
- 65% des ursprünglichen Kaufpreises bis 12 Monate nach Reifenkauf
- 50% des ursprünglichen Kaufpreises bis 24 Monate nach Reifenkauf

§2. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kosten für Montage/Demontage und Wuchten sind nicht im Versicherungsschutz enthalten.

§3. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes.

1. Die notwendigen Originalbelege, die Sie als Versicherungsnehmer – sofern billigerweise zumutbar – vorlegen müssen, sind:
2. Bei Schäden ohne Einwirkung Dritter:
 - a) die Originalrechnung der versicherten und beschädigten Reifen
 - b) das vom Händler unterschriebene Schadenformular im Original, aus welchem folgende Angaben hervorgehen:
 - Reifenpreis von defekten und neuen Reifen,
 - Schadenart (Wie ist der Schaden entstanden?)
 - DOT-Nummer, Fabrikat-, Profilbezeichnung und Größe der versicherten Reifen.
3. Im Falle eines Reifenschadens und Reifenneukaufes im Ausland melden Sie sich direkt bei uns und fordern ein direktes Schadenformular an. Zur Einzelprüfung reichen Sie den Originalkaufbeleg des Reifens ein. Befindet sich das Fahrzeug im Umkreis von 50 Straßenkilometer einer autorisierten Reparaturwerkstatt, muss die Reparatur oder der Reifenneukauf bei diesem erfolgen. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.
4. Im Falle von Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte müssen Sie als Versicherungsnehmer zur Sicherung Ihrer Ansprüche unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns von Ihnen bzw. von der Reparaturwerkstatt zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden.
5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein zur Erstattung der Selbstbeteiligung einer versicherten Windschutzscheibe

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung der Selbstbeteiligung, die Ihnen bei Reparatur der Windschutzscheibe des Fahrzeugs durch Ihre Kaskoversicherung im Leistungsfall abgezogen wird. Wir erstatten Ihnen eine Selbstbeteiligung bis zu 150 Euro je Versicherungsfall.

§2. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB-Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes.

1. Wir benötigen eine Kopie der Abrechnung des Kraftfahrzeug-Kaskoversicherers zum Nachweis der Selbstbeteiligung.
2. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB-Santander Mobilität Plus.